



**Liebe Kolleginnen  
und Kollegen!**

## **Gericht stellt fest: Einschlägige Vordienstzeiten sind zur Gänze anzurechnen!**

Wir freuen uns, dass in einer schon lange offenen Rechtssache einer Kollegin, die wir dabei beraten durften, nunmehr ein richtungsweisendes Erkenntnis ergangen ist.

Mit einem Urteil des Oberlandesgerichtes Graz wurde dem Grunde nach zu Recht erkannt, dass diese Kollegin, die das Land Steiermark wegen nicht angerechneter Vordienstzeiten geklagt hat,

**„jedenfalls Anspruch auf Entgeltdifferenzen hat, die sich aus einem mangels Berücksichtigung aller einschlägigen Vordienstzeiten unrichtig ermittelten Vor-rückungstichtags ergeben“.**

**Dieser Ausspruch ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen!!!**

Die Rechtssache ist jetzt nur mehr betreffend das Ausmaß der einschlägigen Vordienstzeiten, die zu berücksichtigen sind, und der Verfahrenskosten anhängig.

Wir sind froh, dass von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurde, dass alle einschlägigen Vordienstzeiten zu berücksichtigen und alle sich so ergebenden Entgeltdifferenzen nachzuzahlen sind.

Mit freundlichen Grüßen,  
Euer ALF-Team

**Eure parteiunabhängige  
Vertretung in der LPV**

Gery Propst & Peter Pöschl

